

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St-Georg-Kirchengemeinde in Badbergen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Georg Kirchengemeinde Badbergen folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührensuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) ¹Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ²Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) ¹Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. ²Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

für Personen über 6 Jahren für 25 Jahre: 471,- Euro

für Personen bis zu 6 Jahren für 25 Jahre: 307,- Euro

2. Wahlgrabstätte:

für 25 Jahre – je Grabstelle –: 557,- Euro

3. Urnenreihengrabstätte:

für 25 Jahre: 356,- Euro

- | | |
|---|------------|
| 4. Urnenwahlgrabstätte:
für 25 Jahre – je Grabstelle –: | 385,- Euro |
| 5. Rasenreihengrabstätte für
Erdbestattungen

für 25 Jahre – je Grabstelle
inkl. Pflege und FUG | 860,- Euro |
| 6. Rasenreihengrabstätte für
Urnenbestattungen

für 25 Jahre – je Grabstelle
inkl. Pflege und FUG | 574,- Euro |
| 7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder
Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung: | |
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |
| 8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem.
§ 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25
der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen der Gruft wird nach dem Aufwand der beauftragten Firma erhoben.

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Strom, Wasser, Unterhaltung der Außenanlage und Wege

Für bis zum 31.12.2010 ausgegebene Grabnutzungsrechte

- | | |
|---------------------------------|----------|
| Für ein Jahr – je Grabstelle –: | 7,- Euro |
|---------------------------------|----------|

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

- | | |
|---|--|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall | 29,- Euro |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall bei einer auswärtigen Bestattung | 1. Tag 43,- Euro, danach
21,50,- Euro pro Tag |

3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier 57,- Euro

V. Sonstige Gebühren

1. Für die Reinigung der Leichenkammer anlässlich der Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb beigesetzt werden 69,- Euro
2. Inanspruchnahme des Gemeindehauses/Kirche anlässlich von Trauerfeiern, sofern diese nicht anderswo ausgerichtet werden können 75,- Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 30.11.2010 außer Kraft.

Badbergen, den

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzende/r

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, den

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Kusserow
Oberkirchenrat